

SATZUNG
des Trägervereins
"Biologische Station Östliches Ruhrgebiet e. V."

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Trägerverein Biologische Station Östliches Ruhrgebiet e. V." und ist unter der Nummer VR 338 im Vereinsregister des Amtsgerichts Herne eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Herne.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Trägerverein verfolgt den Zweck, eine Biologische Station zu betreiben.

Im Rahmen der öffentlichen Förderung von Biologischen Stationen gemäß Förderrichtlinien Biologischer Stationen NRW – FöBS – ist der Wirkungsbereich der Stationen beschränkt auf die Stadtgebiete Bochum und Herne. Die Erweiterung des Wirkungsbereiches gemäß FöBS ist von der einstimmigen Beschlußfassung der Mitgliederversammlung und der Zustimmung des für Naturschutz zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen abhängig. Projekte die nicht im Rahmen der FöBS gefördert werden, können auch außerhalb von Bochum und Herne durchgeführt werden.

- (2) Die Aufgabe der Station ist die Durchführung von Maßnahmen und Projekten des Naturschutzes und der Daseinsvorsorge. Dazu gehören insbesondere:
 - Erhebung und Fortschreibung wissenschaftlicher Grundlagen über Fauna und Flora,
 - Ausarbeitung von Empfehlungen für die Pflege und Entwicklung der von ihr betreuten Gebiete sowie deren Umsetzung und Fortschreibung entsprechender Pläne,
 - Ausführung praxisbezogener wissenschaftlicher Forschungsarbeit zum Gewinn biologisch gesicherter Erkenntnisse über die Wechselbeziehung von Tier und Pflanzenwelt, menschlichen Eingriffen und Störungen als Grundlage künftiger Schutzpolitik,

- Beratung der Landschaftsbehörden auf fachlicher Basis bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere wenn Eingriffe Dritter Auswirkungen auf die betreuten Gebiete haben können,
 - Informationsvermittlung über die betreuten Gebiete durch die Anlage von störungsfreien Beobachtungsmöglichkeiten, gezielte Führung von Besuchern, Ausstellungen, und Fachtagungen
 - Beratung und Betreuung der Land- und Forstwirte bei der Bewirtschaftung der von ihnen genutzten Flächen, insbesondere von Schutzflächen,
 - Vorbereitung und Umsetzung von stadtoökologischen Maßnahmen
 - Umweltbildung und Beratung für die Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein kann Aufgaben, insbesondere die Beantragung der Mittelzuwendungen und die Formulierung eines gemeinsamen Arbeits- und Maßnahmenprogramms der Biologischen Station Östliches Ruhrgebiet und der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet gemäß den geltenden Förderrichtlinien des Landes NRW für die Biologischen Stationen, auf den Verein Biologische Stationen Ruhrgebiet e.V. übertragen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Trägerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt weder selbst noch zugunsten seiner Mitglieder eigennützige oder eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Mitglieder des Vereins erlangen durch ihre Mitgliedschaft keine wirtschaftlichen Vorteile; sie dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in dem Verein ist möglich für folgende Institutionen:

- Stadt Bochum
- Stadt Herne
- Regionalverband Ruhr
- Bund für Umwelt- und Naturschutz NW e. V., Kreisgruppe Herne
- Trägerverein Naturschutzzentrum Herne e. V.
- Naturschutzbund Deutschland, Stadtverband Herne e. V.
- Bund für Umwelt- und Naturschutz NW e. V., Kreisgruppe Bochum
- Naturschutzbund Deutschland, Stadtverband Bochum e. V.
- Arbeitskreis Umweltschutz Bochum e. V.
- Emschergenossenschaft

Diese können institutionelles Mitglied werden oder jeweils 1 persönliches Mitglied bestellen.

(2) Die Benennung der persönlichen Mitglieder erfolgt nach Maßgabe der Institutionen. Die Benennung muß schriftlich erfolgen. Ihr ist eine Erklärung der benannten Person beizufügen, dass sie bereit ist, die Mitgliedschaft zu erwerben.

(3) Die Benennung der die Mitgliedschaftsrechte des institutionellen Mitglieds wahrnehmenden Person bzw. deren Stellvertreter erfolgt nach Maßgabe der Institutionen.

(4) Über die Aufnahme anderer Institutionen als nach Abs. (1) entscheidet die Mitgliederversammlung einstimmig. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist.

(5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Auflösung der Institution. Tritt ein persönliches Mitglied von seiner Mitgliedschaft zurück oder stirbt, soll die benennende Institution innerhalb von drei Monaten ein neues persönliches Mitglied berufen.

(7) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Austritt ist nur mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

(8) Wenn ein Mitglied des Trägervereins die Interessen des Trägervereins verletzt, kann es auf Antrag eines Mitgliedes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung gegeben werden.

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluß ist beschlossen, wenn alle anwesenden Mitglieder bis auf das auszuschließende Mitglied dem zustimmen.

- (9) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann erfolgen, wenn seit der Absendung der zweiten, eingeschriebenen Mahnung zwei Monate vergangen sind und dem Mitglied die Streichung von der Mitgliederliste in dieser Mahnung angekündigt wurde.

Der Beschluß des Vorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste wird dem Mitglied mitgeteilt.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig über die Erhebung und Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.
- (3) Der Beitrag wird im 2. Quartal eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit je einer Stimme stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Berichtes der Kassenprüfer sowie des Geschäftsführers,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) Wahl und Abwahl von Kassenprüfern,

- e) Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Beschlußfassung über die Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
- h) Entscheidung über eingereichte Anträge,
- i) Beschlußfassung über das jährliche Arbeits- und Maßnahmenprogramm,
- j) Beschlußfassung über den Haushalts- und Wirtschaftsplan,
- k) Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung des Fachpersonals,
- l) Auflösung des Vereins.
- m) Beschlussfassung über die Aufgabenübertragung auf den Verein Biologische Stationen Ruhrgebiet e.V. gemäß den geltenden Förderrichtlinien des Landes NRW für die Biologischen Stationen.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann abweichend zu d) einem Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer die Prüfung der Kasse übertragen werden. Die Übertragung ist für jedes Haushaltsjahr zu erteilen.

- (3) Mindestens zweimal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Der Vorstand nimmt an den Mitgliederversammlungen teil.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied gegenüber dem Verein angegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Ergänzung der Tagesordnung wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

Über Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/5 aller Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangen.

§ 8 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer eines Wahlganges einem Wahlleiter übertragen werden. Die Art der Abstimmung wird von der Versammlung bestimmt. Liegt ein Antrag von einem erschienenen Mitglied vor, die Abstimmungen schriftlich durchzuführen, wird dem entsprochen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 3/4 aller Mitglieder anwesend sind. Ein persönliches Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht, die für jede Mitgliederversammlung zu erteilen ist, durch ein anderes Mitglied des Trägervereins vertreten lassen.

Bei Beschlußfähigkeit wird innerhalb vier Wochen vom Vorstand erneut eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Tagesordnung darf nicht geändert werden. Die erneute Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

- (2) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und des Zwecks ist ein einstimmiger Beschluß aller Mitglieder notwendig.

- (3) Zur Verabschiedung des Haushalts- und Wirtschaftsplanes ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Findet der Haushalts- und Wirtschaftsplan nicht die Zustimmung der Mitgliederversammlung, muß innerhalb vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, in dieser Zeit einen Kompromißvorschlag zu erarbeiten.

- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den Kandidaten, die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

- (5) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand - im Sinne des § 26 BGB - besteht aus dem Vorsitzenden sowie dem 1. und 2. Stellvertreter. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Seine Haftung für Verschulden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig. Er ist insbesondere verantwortlich für
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung einer Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Aufstellung eines jährlichen Arbeits- und Maßnahmenprogrammes,
 - die Aufstellung des Haushalts- und Wirtschaftsplanes, der Buchführung und der Erstellung eines Jahresberichtes.
 - die Wahrnehmung der Vertretung des Vereins im Rahmen der Aufgabenübertragung auf den Verein Biologische Stationen Ruhrgebiet e.V. gemäß § 2 (3).

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt geschäftsführend bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Vorstandsmitglieder können nur persönliche Mitglieder oder dem institutionellen Mitglied angehörige Personen werden. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
- (3) Vorstandsmitglieder können jederzeit aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung durch Neuwahl abberufen werden.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden geleitet werden. An den Sitzungen nimmt der Leiter der Station mit beratender Funktion teil. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist im Falle der Beschlußunfähigkeit die Beschlußfähigkeit nicht bis zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung wieder hergestellt, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll angefertigt. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden den Mitgliedern des Vereins zur Verfügung gestellt.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt über den Vorstand und den Leiter der Station.
- (2) Der Vorstand kann gewöhnliche Geschäfte des Vereins dem Leiter der Station übertragen. Dieser wird im Auftrage des Vorstands tätig. Der Leiter der Station darf nicht Mitglied des Vereins sein.
- (3) Der Verein darf zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitarbeiter einstellen. Die Einstellung und Entlassung von Fachpersonal erfolgt nach Maßgabe des § 7 Abs. 2.. Die übrigen Personaleinstellungen und Entlassungen erfolgen durch den Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Beschäftigte des Vereins dürfen nicht Mitglieder sein.

- (4) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehört die Wahrnehmung und Vertretung des Vereins im Rahmen der Aufgabenübertragung auf den Verein Biologische Stationen Ruhrgebiet e.V.

§ 12 Auflösung des Trägervereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Leiter der Station gemeinsam betriebsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, nach Erfüllung seiner Verpflichtungen als Arbeitgeber, zur Hälfte an die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimatpflege und Kulturpflege und zur anderen Hälfte zu jeweils gleichen Teilen an die Kommunen. Die Begünstigten haben es ausschließlich und unmittelbar für Naturschutzzwecke zu verwenden.

§ 13
Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen.

Herne, den 18.08.2008



Erika Wagner
(Vorsitzende)



Thomas Frebel
(1. stellvertr. Vorsitzender)